



Merkblatt für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Flächenlosen und Brennholz im Wald

Lieber Brennholzkunde, Sie haben sich für den umweltfreundlichen Brennstoff Holz aus heimischen Wäldern entschieden. Damit Sie selbst, der Waldboden und die stehenden Bäume bei der Aufarbeitung von Flächenlosen und Brennholz keine Schäden erleiden, haben wir nachfolgend einige Regeln zusammengestellt, an die Sie sich bei der Arbeit im Wald halten müssen.

Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit. Das Forstamt Schwäbisch Hall legt deshalb besonderen Wert auf umweltgerechtes und sicheres Arbeiten. Dies umfasst auch die Tätigkeit von Personen, die als Selbstwerber in den Wäldern die durch das Forstamt Schwäbisch Hall betreut werden, tätig sind. Im Folgenden werden die für Sie wichtigsten Bestimmungen und Anforderungen, die u.a. durch einschlägige Zertifizierungsrichtlinien begründet sind, zusammenfassend erläutert. Die aufgeführten Regelungen sind für Sie als Brennholz-Selbstwerber verpflichtend und dienen Ihrem eigenen Schutz. Verstöße gegen das Regelwerk führen zu Verlust des Flächenlosen und des Brennholzes, ohne dass ein Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises besteht.

Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Flächenlose und Brennholz in langer Form an der Waldstraße werden nur an Personen vergeben, die mit der Motorsäge umgehen können (ausgenommen ist Brennholz, das nicht im Wald weiterverarbeitet werden soll). Als Nachweis eines sicheren Umgangs wird grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem **Motorsägenlehrgang** verlangt. Der Nachweis ist dem zuständigen Revierleitenden **VOR** Beginn der Tätigkeit vorzulegen. Motorsägearbeit ist in den Wäldern die durch das Forstamt Schwäbisch Hall betreut werden, nur für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt (ab dem 16. Lebensjahr nur in Begleitung und mit absolviertem Motorsägenlehrgang). Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus einem Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Handschuhen, Schnitenschutzhose und Sicherheitsschuhen mit Schnitenschutz, zu tragen. Alleinarbeit ist verboten. Die mitarbeitende zweite Person muss in der Lage sein, die im Ernstfall notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen zu leisten und weitere Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Erste-Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden, z.B. indem Sie sich vor Arbeitsbeginn einen markanten Treffpunkt überlegen – Fahrzeug gut sichtbar abstellen. Die Rufnummer für den Notfall ist **112**. (Die UVV „Forst“ können Sie z.B. auf der Homepage der Unfallkasse Baden Württemberg herunterladen: <http://www.uk-bw.de>).

Fällarbeiten bei stehenden Flächenlosen

Bei Fällarbeiten hat sich der Motorsägenführer zu vergewissern, dass sich innerhalb des Fällbereichs (mind. doppelte Baumlänge), nur die mit dem Fällvorgang beschäftigten Personen aufhalten und dass diese die erforderlichen Sicherheitsregeln beachten (z.B. Benutzung von Rückweiche, etc.). Hängengebliebene Bäume sind unverzüglich und fachgerecht zu Boden zu bringen. Fällen Sie nur die von dem Revierleitenden zugewiesenen und markierte Bäume. Nicht markierte Bäume (auch Dürrständer) dürfen nicht entnommen oder beschädigt werden.

Maschinen- und Geräteeinsatz

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und nach Möglichkeit ein anerkanntes Prüfsiegel (z.B. des KWF) besitzen. Für die Motorsäge ist Sonderkraftstoff und biologisch abbaubares Kettenhaftöl zu verwenden. Biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten sind, sofern technisch sinnvoll und möglich, zu verwenden. Seilwinden dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Revierleitenden eingesetzt werden.

Fahren im Wald

Für die Aufarbeitung von Flächenlosen dürfen nur Fahrwege, befestigte Maschinenwege und Rückegassen im dafür notwendigen Umfang befahren werden (Höchstgeschwindigkeit 30 km/h). Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten (Ordnungswidrigkeit nach § 84 Abs. 2 LWaldG). Das Rücken des Holzes sollte nur bei trockener Witterung oder bei Frost erfolgen.

Sperrungen von Wegen

Grundsätzlich dürfen Wege zur Aufarbeitung und Abfuhr von Holz nur mit Zustimmung und nach Anweisung des zuständigen Revierleitenden gesperrt werden. Verkehrsbehinderndes Abstellen von Fahrzeugen ist nicht gestattet. Werden bei Fällarbeiten Forst- oder Wanderwege beeinträchtigt, sind diese mit rot-weißem Warnband, Sperrschildern und falls notwendig mit Warnposten zu sperren. Achten Sie dabei auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand des Warnpostens (mindestens doppelte Baumlänge) vom Ort der Aufarbeitung des Holzes. Die Absperrung ist unmittelbar nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen.

Aufarbeitung und Abtransport des Holzes

Der Anspruchszeitraum für die Fällung und Aufarbeitung der zugewiesenen Bearbeitungsfläche einschließl. Abtransport des eingeschlagenen Holzes wird mit der Abfuhrfrist bei dem Verkauf oder auf der Rechnung bekannt gegeben. Eine Verlängerung der Abfuhrfrist ist rechtzeitig mit dem Revierleitenden abzustimmen. Das Merkblatt ist während der Aufarbeitung mitzuführen, so dass dieses auf Verlangen vorgezeigt werden kann. Die Weitergabe des Flächenloses an Dritte bedarf der Zustimmung des Revierleitenden. Wege, Gräben und Böschungen sind nach der Arbeit wieder frei zu räumen.

Holzlagerung

Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, halten Sie mit gelagertem Holz (auch Zwischenlagerung) einen Abstand von 1 Meter zum Fahrbahnrand ein. Gräben müssen frei gehalten werden. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Folien, Planen oder ähnliche Materialien zum Abdecken des Holzes dürfen nicht verwendet werden.

Haftung

Der Flächenlos-/Brennholzkäufer haftet bei Verschulden für Schäden gegenüber Dritten. Für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb oder das Forstamt Schwäbisch Hall. Für die fahrlässig oder vorsätzlich am Waldbestand oder am Waldboden verursachten Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadenersatzansprüche vor.

Hiermit bestätige ich, dass ich von oben aufgeführten Bestimmungen Kenntnis genommen habe. Insbesondere versichere ich, dass ich an einem **Motorsägenlehgang** teilgenommen habe sowie **Sonderkraftstoff** und biologisch **schnell abbaubares Kettenöl** verwende.

Schwäbisch Hall, 01.07.2023